

GERHARD KNAUFF, VRIOLG,  
und MICHAEL HEESE, Ass. Jur.,  
Kassel/Göttingen

## »Die Beamtenklausel in der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung«

THEMATIK:

Auslegung Allgemeiner Versicherungsbedingungen (AVB)

SCHWIERIGKEITSGRAD:

Zweite Juristische Staatsprüfung

BEARBEITUNGSZEIT:

5 Stunden

HILFSMITTEL:

Schönfelder, Sartorius I

### Rechtsstreit vor dem Landgericht Kassel

---

#### ■ SACHVERHALT

Die Kl verlangt von dem Bekl Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung.

Die am 28. 10. 1969 geborene Kl trat 1986 in den Dienst der Deutschen Bundespost ein, wo sie zuletzt als Zustellerin beschäftigt war. Auf Grund Antrags vom 10. 3. 1987 und gleich lautenden Versicherungsscheins vom 19. 5. 1987 schloss die Kl bei dem Bekl – vermittelt durch dessen damaligen

in Kassel niedergelassenen Agenten – eine Lebensversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung ab. Der Versicherungsvertrag sieht den Versicherungsbeginn zum 1. 11. 1987 vor, mit einer Dauer von 32 Jahren, endend zum 1. 11. 2019. Für den Fall der Berufsunfähigkeit vereinbarten die Parteien eine jährliche Barrente iHv 12 % der vereinbarten Versicherungssumme von 50 000 DM. Die der Vereinbarung zu Grunde liegenden Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung Stand 01/87 (im Folgenden BB-BUZ), auf die im Übrigen verwiesen wird (Bl 11, 12 der Akten), haben ua folgenden Inhalt:

#### § 1

(1) Wird der Versicherte während der Dauer dieser Zusatzvereinbarung zu mindestens 50 % berufs-unfähig, so erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:

- a) Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen;
- b) Zahlung einer Berufsunfähigkeits-Rente, wenn diese mitversichert ist. Die Rente zahlen wir vierteljährlich im Voraus, erstmals anteilig bis zum Ende des laufenden Versicherungsvierteljahres.

(2) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Wird uns die Berufsunfähigkeit später als drei Monate nach ihrem Eintritt schriftlich mitgeteilt, so entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistungen erst mit Beginn des Monats der Mitteilung.

(3) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente erlischt, wenn ... die Zusatzversicherung abläuft. ...

#### § 2

(1) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich dauernd außer Stande ist, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die auf Grund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht. ...

(5) Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn ein versicherter Beamter auf Lebenszeit vor Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze infolge seines Gesundheitszustandes wegen Dienstunfähigkeit entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden ist. ...«

#### »Beamtenklausel«

Mit Wirkung vom 28. 10. 1996 wurde die Kl, die seinerzeit das Amt einer Posthauptschaffnerin innehatte, zur Beamtin auf Lebenszeit ernannt.

Nachdem die Kl infolge Erkrankung in der Zeit vom 28. 4. 2003 bis zum 12. 5. 2003 und seit dem 23. 9. 2003 ihren Dienst nicht mehr geleistet hatte, ordnete die Deutsche Post wegen Zweifeln an der Dienstfähigkeit eine betriebsärztliche Untersuchung an, die am 20. 10. 2003 durch den Post-Betriebsarzt Dr. med. P. Gayer durchgeführt wurde.

Mit Schreiben vom 21. 10. 2003 kündigte die Deutsche Post der Kl die Versetzung in den Ruhestand an. Zur Begründung führte sie (neben den üblichen Belehrungen) aus:

»Sehr geehrte Frau Müller,

gem § 42 I 1 des Bundesbeamtengesetzes – BBG – ist ein Beamter in den Ruhestand zu versetzen, wenn er zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist.

Sie haben infolge Erkrankungen vom 28. 4. 2003 bis 12. 5. 2003 und seit dem 23. 9. 2003 keinen Dienst getan. Wegen Zweifeln an Ihrer Dienstfähigkeit wurden Sie am 20. 10. 2003 dem Post-Betriebsarzt zur Untersuchung vorgestellt.

Nach dem Gutachten des Post-Betriebsarztes, Herrn Dr. med. P. Gayer, vom 20. 10. 2003 kann mit der Wiederherstellung voller Dienstfähigkeit nicht mehr gerechnet werden. Unter diesen Umständen halte ich Sie nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, Ihre Amtspflichten zu erfüllen.

Ich beabsichtige daher Ihre Versetzung in den Ruhestand gem § 42 I iVm § 44 BBG mit dem Ende des Monats Dezember 2003 einzuleiten.«

Die Kl hätte gem § 44 II BBG binnen eines Monats Einwendungen gegen die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand erheben müssen um zu vermeiden, dass sie nach Ablauf der Einwendungsfrist im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde sowie der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation ohne weiteres in den Ruhestand versetzt wird. Da sie Einwendungen nicht erhob, wurde sie mit Verfügung des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. 12. 2003 ohne weitere Begründung in den Ruhestand versetzt.

Mit Schreiben vom 28. 12. 2003 teilte die Kl dem Bekl die Versetzung in den Ruhestand mit und machte ihre Rechte aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung geltend.

Auf Nachfrage des Bekl übersandte die Deutsche Post diesem mit Schreiben vom 23. 2. 2004, auf das wegen der Einzelheiten verwiesen wird (Blatt 38, 39 der Akten), das betriebsärztliche Gutachten des Dr. med. P. Gayer vom 20. 10. 2003. Hiernach diagnostizierte der Betriebsarzt bei der Kl eine chronische Erkrankung in Form einer rheumatoiden Arthritis. IRd weiteren Verwendungsprognose heißt es in dem Gutachten, auf das im Übrigen verwiesen wird (Bl. 36 der Akten), ua:

»Aus arbeitsmedizinischer Sicht kann der Einsatz als Zustellerin derzeit nicht empfohlen werden, dagegen bestehen keine Bedenken gegen eine Arbeit im Innendienst, . . . Mit einer Besserung des Gesundheitszustandes bzw des dienstlichen Leistungsvermögens ist innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitraumes nicht zu rechnen.«

Auf die in dem Gutachten vorformulierte Frage nach der Möglichkeit der Ausübung einer anderen, dem Amt entsprechenden Tätigkeit heißt es weiter:

»ja, und zwar leidensgerechter Arbeitsplatz, Innendienst.«

Darüber hinaus erklärte die Deutsche Post gegenüber dem Bekl im Schreiben vom 23. 2. 2004, sie habe die Kl mangels bestehender anderweitiger Einsatzmöglichkeiten, insb mangels vorhandenen leidensgerechten Arbeitsplatzes im Innendienst, in den Ruhestand versetzt. Die bestehenden Innendienstarbeitsplätze, die dem eingeschränkten Leistungsprofil der Kl entsprächen, seien bereits auf längere Sicht mit jüngeren schwerbehinderten bzw leistungsgeminderten Kräften besetzt, die ihrerseits nicht in den Zustelldienst umgesetzt werden könnten. Eine Überprüfung der Einsatzmöglichkeit der Beamtin habe ergeben, dass ein Arbeitsplatz in einem anderen Amt derselben oder einer anderen Laufbahn bzw mit einer geringerwertigen Tätigkeit innerhalb ihrer Laufbahn, der dem verbliebenen Leistungsbild der Beamtin entspreche, auch iRd Teildienstfähigkeit nicht vorhanden sei und auch nicht geschaffen werden könne. Außerdem habe man Arbeitsplätze im Innendienst in den letzten Jahren rationalisiert und ausgelagert.

Der Kl wurde bis zum gerichtlichen Verfahren keine Abschrift des Gutachtens ausgehändigt. Ihr waren weder die wesentlichen Feststellungen des Betriebsarztes bekannt, noch die dem Bekl von der Deutschen Post im Schreiben unter dem 23. 2. 2004 mitgeteilten Gründe, die die Deutsche Post zu der Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand veranlasst hatten.

Die Kl ist der Ansicht, der Bekl habe sich mit der sog Beamtenklausel der Entscheidung des Dienstherrn unterworfen und es sei ihm verwehrt, die Richtigkeit der Entscheidung zu überprüfen. Die Entscheidung des Dienstherrn folge vorliegend aus der Zusammenschau von Versetzungsverfügung und deren Ankündigung, woraus sich ausdrücklich eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ergebe. Es komme weder auf den Inhalt des ärztlichen Gutachtens an, noch auf sonstige nicht mitgeteilte Motive.

Die Kl beantragt,

den Bekl zu verurteilen, an die Kl 1 533,90 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab dem 29. 6. 2004 zu zahlen,

den Bekl weiter zu verurteilen, an die Kl ab dem Monat Juli 2004 aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung Nr 3.100.791.0 eine monatliche Rente iHv 255,65 € zuzüglich jeweils 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab dem jeweils 1. Tage des Folgemonates bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres der Kl zu zahlen,

sowie festzustellen, dass die Kl von ihrer Beitragszahlungspflicht aus der Lebensversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung Nr 3.100.791.0 seit Januar 2004 befreit ist.

Der Bekl beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bekl rügt die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts. Er ist der Ansicht, die Kl könne sich mangels Vorliegens allgemeiner Dienstunfähigkeit nicht auf die in § 2 V BB-BUZ getroffene Vereinbarung berufen. Soweit der Dienstherr andere als gesundheitliche Belange berücksichtige, dürfe dies nicht zu Lasten des Versicherers gehen. Maßgeblich sei der objektive Grund der Versetzung, nicht hingegen der Inhalt der Verfügung, so dass es auf die Kenntnis des Versicherungsnehmers nicht ankomme. Darüber hinaus sei bei der Anwendung der Beamtenklausel die geänderte Interessenlage der privatisierten Post zu beachten, die die Geltung der Fürsorgepflicht nicht unberührt gelassen habe. Außerdem behauptet der Bekl, die Deutsche Post AG missbrauche nach der erfolgten Privatisierung allgemein die Versetzung in den Ruhestand, um Arbeitsplätze abzubauen und verweist auf ein anhängiges Strafverfahren, in dem einem Arzt vorgeworfen wird, in mehr als 80 Fällen falsche ärztliche Beurteilungen ausgestellt zu haben, sowie auf die zu diesem Thema erfolgte Berichterstattung in ARD und ZDF. Ergänzend ist der Bekl der Auffassung, die Klageanträge würden hinsichtlich Fälligkeit und Leistungsdauer der ausbedungenen Rente nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.

#### **Bearbeitervermerk:**

1. Der Hauptsacheauspruch und die Entscheidungsgründe des landgerichtlichen Urteils sind zu entwerfen.
2. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen ohne Erfolg durchgeführt worden sind.